

Reglement über die Schulzahnpflege

vom 11. Dezember 1995

(mit allen Änderungen bis 01. Dezember 2014)

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

- | | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Die Schulzahnpflege stützt sich auf das Gesetz über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn vom 29. Oktober 1944 | Gesetzliche Grundlagen |
| § 2 | <p>1 Die Schulzahnpflege dient der Zahnprophylaxe und der Behandlung von Zahnschäden</p> <p>2 Die Schulzahnpflege umfasst alle Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit sowie die Kindergartenschülerinnen und –schüler der 2. Klasse (6-Jährige).</p> | Zweck
Geltungsbereich |
| § 3 | Organisation, Leitung und Aufsicht des Schulzahnpflege-dienstes obliegt der Schulkommission | Organisation |
| § 4 | Der Gemeinderat bestimmt die Schulzahnärzte/-innen und schliesst die Verträge ab. | Verträge |
| § 5 | <p>1 Die gesetzlichen Vertreter bestimmen für die Kinder den Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin. Es können nur Zahnärzte/-innen ausgewählt werden, mit denen der Gemeinderat einen Vertrag abgeschlossen hat.</p> <p>2 Der/die gewählte Schulzahnarzt/Schulzahnärztin kann in der Regel nicht gewechselt werden.</p> <p>3 Auf Wunsch der gesetzlichen Vertreter kann die Behandlung durch einen Privatzahnarzt oder eine Privatzahnärztin erfolgen. In die Schulzahnpflege können Kinder erst wieder aufgenommen werden, wenn die Gebisse in einwandfreiem Zustand sind.</p> | Bestimmung Schulzahn-
arzt
Privatzahnarzt |
| § 6 | <p>1 Die Kontrolle und Behandlung erfolgen in den Praxen der Schulzahnärzte/-innen.</p> <p>2 Kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege dürfen nur gemäss Schwerebewertungsliste erfolgen. Die Schwerebewertungsliste wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> | Kontrolle und Behand-
lung |
| § 7 | <p>1 Die Behandlungskosten werden von den gesetzlichen Vertretern getragen. Die Gemeinde beteiligt sich daran gemäss Abs. 4 und 5 nachstehend.</p> <p>2 Bei freigewähltem Privatzahnarzt oder –zahnärztin haben die gesetzlichen Vertreter sämtliche Kontroll- und Behandlungskosten zu übernehmen.</p> <p>3 Die Schulzahnärzte/-innen stellen den gesetzlichen Vertretern die Behandlungskosten in Rechnung. Diese leiten die Rechnung der Krankenkasse zur Festlegung der Beitragsleistungen weiter. Mit dem Entscheid der Krankenkasse über die Beitragsleistungen können die gesetzlichen Vertreter die Rechnung der Finanzverwaltung Mümliswil-Ramiswil zur Subventionierung unterbreiten.</p> | Kosten
Grundsatz

Keine Kostenbeteiligung

Rechnungsstellung |

- § 7 4 Die Beitragsleistung der Gemeinde basiert auf den Behandlungskosten gemäss Zahnarztrechnung – abzüglich allfälliger Leistungen der Krankenkasse. Basis Beitragsleistung
- 5 Die Gemeinde leistet an die Behandlungskosten unter Berücksichtigung von Abs. 4 vorstehend und gemäss Staatssteuerbetrag (Einkommens- und Vermögenssteuer): Tarif Beitragsleistung
- | | | | |
|-------------|------------------------------|-----|--------------|
| 90 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 200.00 |
| 80 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 400.00 |
| 70 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 600.00 |
| 60 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 800.00 |
| 50 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 1'000.00 |
| 40 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 1'200.00 |
| 30 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 1'400.00 |
| 20 % | bei einem Staatssteuerbetrag | bis | Fr. 1'600.00 |
- 6 Der Mass gebende Staatssteuerbetrag ergibt sich aus dem Mittel der letzten zwei definitiven Staatsteuereinschätzungen, die im Zeitpunkt der Abgabe der Krankenkassenabrechnung / Zahnarztrechnung vorliegen. Mass gebender Staatssteuerbetrag
- 7 Es besteht kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag
a) ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 50'000.00
b) falls der Gemeindebeitrag unter Fr. 20.00 liegt
(pro Fall bzw. Krankenkassenabrechnung) Anspruchsverlust
- § 8 Weitere Ausführungsbestimmungen erlässt der Gemeinderat. Weitere Bestimmungen
- § 9 1 Beschwerdeinstanz ist die Schulkommission Beschwerden
- 2 Entscheide der Schulkommission können innert 10 Tagen an den Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen an das Departement des Innern des Kantons Solothurn weitergezogen werden.
- § 10 § 16 des Kindergartenreglementes vom 28. Juni 1989 lautet neu wie folgt:
Das Schulzahnpflegewesen richtet sich nach Anhang II „Schulzahnpflege“ der Schulordnung vom 13. Dezember 1993. Schlussbestimmungen
- § 11 Mit dem Inkrafttreten dieses Anhanges wird der bestehende Anhang II „Schulzahnpflege“ vom 13. Dezember 1993 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts
- § 12 Dieser Anhang II der Schulordnung vom 13. Dezember 1993 tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. August 1995 in Kraft. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am
11. Dezember 1995

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Änderungen

Änderung des § 7, Abs. 5 (neuer Tarif Beitragsleistung), Abs. 6 (neuer Absatz für die Regelung des Mass gebenden Staatsteuerbetrages), Abs. 7 (neuer Absatz für die Regelung des Anspruchsverlustes) – beschlossen von der Gemeindeversammlung am 02. Dezember 2002.

Änderung des § 7 Abs. 5 (neuer Tarif Beitragsleistungen). Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 01. Dezember 2014. Die Änderung / die neue Tariftabelle tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.